

Klauseln für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe

1302 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

1714 Selbstbehalt bei ungekürzter Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

1801 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

1802 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streiffällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

2701 Mehrwertsteuer bei Gleitender Neuwertversicherung

Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer besteht im Schadenfall nicht, soweit die Versicherungssumme 1914 entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert 1914.

3105 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

Fermentationsschäden sind bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert. Das gilt nicht für Silage.

3194 Überspannungsschäden durch Blitz in landwirtschaftlichen Betrieben unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 1 Nr. 3 ABL ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3195 Schwelzerzeugungsschäden in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

1. Schwelzerzeugungsschäden an mineralischen Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß § 1 ABL verursacht werden.
2. Der gemäß Nr. 1 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3196 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie deren Inhalt

1. Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an dem versicherten Inhalt von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Erhöht sich die Anzahl der Anlagen oder ändert sich deren Art, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ist mit der Änderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt außerdem § 24 ABL.
Der Versicherer hat vom Tag der Änderung an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung gemäß Abs. 1 leistungsfrei geworden ist.
4. Räucheranlagen müssen so eingerichtet sein, dass herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

3398 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt (ABL) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Der gemäß Nr. 1 bis 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 6 Nr. 2 a ABL.

3609(90) Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben

- Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen.
- Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.

3802 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten

- Als gesetzliche Vertreter können dem Versicherungsnehmer gleichstehen: bei
 - Aktiengesellschaften - die Mitglieder des Vorstands,
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung - die Geschäftsführer,
 - Kommanditgesellschaften - die Komplementäre,
 - offenen Handelsgesellschaften - die Gesellschafter,
 - Einzelfirmen - die Inhaber,
 - anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) - die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
- Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund einer Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang zu handeln (Risikoverwaltung).

Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

5197 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

- Als Leitungswasser im Sinne von § 2 Nr. 2 und 3 ABL gelten auch Wasser oder sonstige Wärme tragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert
 - innerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - außerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

5296 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 6 ABL Frost- oder Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Vomhundertsatz der Versicherungssumme, höchstens jedoch der vereinbarte Betrag.

5297 Erweiterte Versicherung von Wasserableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 6 ABL Frost- oder Bruchschäden an Wasserableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Vomhundertsatz der Versicherungssumme, höchstens jedoch der vereinbarte Betrag.

5298 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 6 ABL Frost- oder Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Vomhundertsatz der Versicherungssumme, höchstens jedoch der vereinbarte Betrag.

5299 Erweiterte Versicherung von Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 6 ABL Frost- oder Bruchschäden an Wasserableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit sie der Entsorgung

gung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Vomhundertsatz der Versicherungssumme, höchstens jedoch der vereinbarte Betrag.

6399 Aufräumungskosten für Bäume

1. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 6 Nr. 2 a ABL auch die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück.

Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Vomhundertsatz der Versicherungssumme, höchstens jedoch der vereinbarte Betrag.

8193 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von § 8 Nr. 3 b ABL besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
2. Der Einschluss gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen versicherten Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.

3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

4. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Vomhundertsatz der Versicherungssumme, höchstens jedoch der vereinbarte Betrag.

8194 Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern

1. Abweichend von § 8 Nr. 4 ABL sind Unterbrechungsschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, auch dann mitversichert, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

2. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Vomhundertsatz der Versicherungssumme, höchstens jedoch der vereinbarte Betrag.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.